



DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

Wien, 25. März 2025

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Im Frühjahr 2024 wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) mittels zweier Initiativanträge des Bundesgesetzgebers (BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024) novelliert. Die Länder haben nunmehr die entsprechenden Ausführungsgesetze zu beschließen bzw. haben diese bereits beschlossen. Der Wiener Landtag hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird, am 22. Jänner 2025 beschlossen. Dieser sieht im Einklang mit dem SH-GG ein rückwirkendes Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen mit 1. November 2024 vor.

Mit der Novelle BGBl I Nr 20/2024 verankert der Grundsatzgesetzgeber einerseits einen erhöhten zweistufigen Schulungszuschlag für Personen, welche nicht in Bezug einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) stehen, der von den Ländern aus den Mitteln der Sozialhilfe bzw Mindestsicherung auszubezahlen ist. Gleichzeitig wird in der Novelle festgelegt, dass der vom AMS an Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehende für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausbezahlte Schulungszuschlag künftig nicht mehr als Einkommen im Sinne der Sozialunterstützung anzurechnen ist. Diese Neuregelungen zum Schulungszuschlag haben nun auch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Folge, da bereits in der Sozialunterstützung stehenden Personen entweder ein höherer Anspruch zukommt oder nicht in Leistungsbezug stehende Personen künftig einen Sozialunterstützungsanspruch geltend machen können. Zudem wird auch die Novelle BGBl I Nr 109/2024, wonach bestimmte Einkünfte (zB Schmerzensgelder, Versehrtenrenten, Kinderzuschüsse) von der Anrechnung als Einkommen und Vermögen ausgenommen sind, zu weiteren Mehrbelastungen der Landeshaushalte führen.

Dem Land Wien entsteht im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens zur Novelle BGBl I Nr 20/2024 für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von **EUR 22.609.121,-**. Auch in den Folgejahren wird es zu einem erheblichen Mehraufwand kommen.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen überschreiten damit jedenfalls die Betragsgrenze gemäß Art 4 Abs 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften in der Höhe von derzeit EUR 3.429.414,- (BGBl II Nr 130/2024).

Da der Bund in beiden Fällen keine Begutachtung durchgeführt hat, bestand für die Länder in diesem Zusammenhang auch keine Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen abzugeben. Gemäß Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999, steht den Ländern in derartigen Fällen die Möglichkeit offen, gegenüber dem Bund eine Ersatzpflicht innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzes anzumelden.

Das Land Wien erhebt hiermit, unter Wahrung der genannten Frist (Ende: 28. März 2025), gemäß Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Anspruch auf Ersatz der sich ergebenden Mehrkosten. Das Land Wien geht davon aus, dass der Bund zeitnahe zu weiteren Gesprächen einladen wird, gleichzeitig wird jedoch an dieser Stelle festgehalten, dass sich das Land Wien für den Fall, dass innerhalb der vereinbarten Fristen kein Einvernehmen hergestellt werden kann, den Gang vor den VfGH im Sinne von Art 137 B-VG ausdrücklich vorbehält.

Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, daher dringend ersuchen, eine für Wien finanziell tragbare Regelung zu treffen.

Der Vollständigkeit halber darf ich Sie auch darüber informieren, dass ich an den Herrn Bundesminister für Finanzen sowie an Frau Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gleichlautende Schreiben gerichtet habe.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Ludwig

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Christian Stocker
Ballhausplatz 2
1010 Wien



DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

Wien, 25. März 2025

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Im Frühjahr 2024 wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) mittels zweier Initiativanträge des Bundesgesetzgebers (BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024) novelliert. Die Länder haben nunmehr die entsprechenden Ausführungsgesetze zu beschließen bzw. haben diese bereits beschlossen. Der Wiener Landtag hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird, am 22. Jänner 2025 beschlossen. Dieser sieht im Einklang mit dem SH-GG ein rückwirkendes Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen mit 1. November 2024 vor.

Mit der Novelle BGBl I Nr 20/2024 verankert der Grundsatzgesetzgeber einerseits einen erhöhten zweistufigen Schulungszuschlag für Personen, welche nicht in Bezug einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) stehen, der von den Ländern aus den Mitteln der Sozialhilfe bzw Mindestsicherung auszubezahlen ist. Gleichzeitig wird in der Novelle festgelegt, dass der vom AMS an Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehende für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausbezahlte Schulungszuschlag künftig nicht mehr als Einkommen im Sinne der Sozialunterstützung anzurechnen ist. Diese Neuregelungen zum Schulungszuschlag haben nun auch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Folge, da bereits in der Sozialunterstützung stehenden Personen entweder ein höherer Anspruch zukommt oder nicht in Leistungsbezug stehende Personen künftig einen Sozialunterstützungsanspruch geltend machen können. Zudem wird auch die Novelle BGBl I Nr 109/2024, wonach bestimmte Einkünfte (zB Schmerzensgelder, Versehrtenrenten, Kinderzuschüsse) von der Anrechnung als Einkommen und Vermögen ausgenommen sind, zu weiteren Mehrbelastungen der Landeshaushalte führen.

Dem Land Wien entsteht im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens zur Novelle BGBl I Nr 20/2024 für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von **EUR 22.609.121,-**. Auch in den Folgejahren wird es zu einem erheblichen Mehraufwand kommen.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen überschreiten damit jedenfalls die Betragsgrenze gemäß Art 4 Abs 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften in der Höhe von derzeit EUR 3.429.414,- (BGBl II Nr 130/2024).

Da der Bund in beiden Fällen keine Begutachtung durchgeführt hat, bestand für die Länder in diesem Zusammenhang auch keine Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen abzugeben. Gemäß Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999, steht den Ländern in derartigen Fällen die Möglichkeit offen, gegenüber dem Bund eine Ersatzpflicht innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzes anzumelden.

Das Land Wien erhebt hiermit, unter Wahrung der genannten Frist (Ende: 28. März 2025), gemäß Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Anspruch auf Ersatz der sich ergebenden Mehrkosten. Das Land Wien geht davon aus, dass der Bund zeitnahe zu weiteren Gesprächen einladen wird, gleichzeitig wird jedoch an dieser Stelle festgehalten, dass sich das Land Wien für den Fall, dass innerhalb der vereinbarten Fristen kein Einvernehmen hergestellt werden kann, den Gang vor den VfGH im Sinne von Art 137 B-VG ausdrücklich vorbehält.

Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, daher dringend ersuchen, eine für Wien finanziell tragbare Regelung zu treffen.

Der Vollständigkeit halber darf ich Sie auch darüber informieren, dass ich an den Herrn Bundeskanzler sowie an Frau Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gleichlautende Schreiben gerichtet habe.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Ludwig

Herrn
Bundesminister für Finanzen
Dr. Markus Marterbauer
Johannesgasse 5
1010 Wien



DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

Wien, 25. März 2025

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Im Frühjahr 2024 wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) mittels zweier Initiativanträge des Bundesgesetzgebers (BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024) novelliert. Die Länder haben nunmehr die entsprechenden Ausführungsgesetze zu beschließen bzw. haben diese bereits beschlossen. Der Wiener Landtag hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird, am 22. Jänner 2025 beschlossen. Dieser sieht im Einklang mit dem SH-GG ein rückwirkendes Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen mit 1. November 2024 vor.

Mit der Novelle BGBl I Nr 20/2024 verankert der Grundsatzgesetzgeber einerseits einen erhöhten zweistufigen Schulungszuschlag für Personen, welche nicht in Bezug einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) stehen, der von den Ländern aus den Mitteln der Sozialhilfe bzw Mindestsicherung auszubezahlen ist. Gleichzeitig wird in der Novelle festgelegt, dass der vom AMS an Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehende für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausbezahlte Schulungszuschlag künftig nicht mehr als Einkommen im Sinne der Sozialunterstützung anzurechnen ist. Diese Neuregelungen zum Schulungszuschlag haben nun auch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Folge, da bereits in der Sozialunterstützung stehenden Personen entweder ein höherer Anspruch zukommt oder nicht in Leistungsbezug stehende Personen künftig einen Sozialunterstützungsanspruch geltend machen können. Zudem wird auch die Novelle BGBl I Nr 109/2024, wonach bestimmte Einkünfte (zB Schmerzensgelder, Versehrtenrenten, Kinderzuschüsse) von der Anrechnung als Einkommen und Vermögen ausgenommen sind, zu weiteren Mehrbelastungen der Landeshaushalte führen.

Dem Land Wien entsteht im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens zur Novelle BGBl I Nr 20/2024 für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von **EUR 22.609.121,-**. Auch in den Folgejahren wird es zu einem erheblichen Mehraufwand kommen.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen überschreiten damit jedenfalls die Betragsgrenze gemäß Art 4 Abs 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften in der Höhe von derzeit EUR 3.429.414,- (BGBl II Nr 130/2024).

Da der Bund in beiden Fällen keine Begutachtung durchgeführt hat, bestand für die Länder in diesem Zusammenhang auch keine Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen abzugeben. Gemäß Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999, steht den Ländern in derartigen Fällen die Möglichkeit offen, gegenüber dem Bund eine Ersatzpflicht innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzes anzumelden.

Das Land Wien erhebt hiermit, unter Wahrung der genannten Frist (Ende: 28. März 2025), gemäß Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Anspruch auf Ersatz der sich ergebenden Mehrkosten. Das Land Wien geht davon aus, dass der Bund zeitnahe zu weiteren Gesprächen einladen wird, gleichzeitig wird jedoch an dieser Stelle festgehalten, dass sich das Land Wien für den Fall, dass innerhalb der vereinbarten Fristen kein Einvernehmen hergestellt werden kann, den Gang vor den VfGH im Sinne von Art 137 B-VG ausdrücklich vorbehält.

Ich möchte Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, daher dringend ersuchen, eine für Wien finanziell tragbare Regelung zu treffen.

Der Vollständigkeit halber darf ich Sie auch darüber informieren, dass ich an den Herrn Bundeskanzler sowie Herrn Bundesminister für Finanzen gleichlautende Schreiben gerichtet habe.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Ludwig

Frau
Bundesministerin für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Korinna Schumann
Stubenring 1
1010 Wien